

7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 06.12.2013

Artikel I

Die Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

„Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), von § 3 und 3 a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und gemäß § 17 der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003 (Abfallsatzung Plauen) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 29.10.2015 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 06.12.2013 beschlossen:

In § 2 (1) 2. Satz wird „ 26. Juni 2013 (BGBl. S. 1801)“ durch „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ ersetzt

In § 3 (3) wird in 6. „Benutzung“ durch „Vorhaltung“ ersetzt

§ 3 (3) 7. wird um „/Vorbereitung künftiger Entsorgungsstrukturen, z.B. Identsystem“ ergänzt

In § 3 (3) wird die Auflistung ergänzt um „9. Modellversuch Abgabe von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen und deren Entsorgung“

In § 5 (1) Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Behälter Liter	4-wöchentlich EUR	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
60	22,00	44,00	88,00	176,00
80	29,20	58,40	116,80	233,60
120	40,00	80,00	160,00	320,00
240	75,20	150,40	300,80	601,60
660	186,20	372,40	744,80	1.489,60
770	215,20	430,40	860,80	1.721,60
1100	280,60	561,20	1.122,40	2.244,80

In § 5 (1) Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Behälter Liter	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
40	19,50	39,00	78,00
80	38,90	77,80	155,60
120	58,30	116,60	233,20

In § 5 (1) Nr. 3 wird „12,85 EUR/Reinigung“ ersetzt durch „13,20 EUR/Reinigung“

In § 5 (1) Nr. 4 wird „117,80 EUR/t“ ersetzt durch „118,60 EUR/t“

In § 5 (3) wird „1,74 EUR“ ersetzt durch „1,70 EUR“

In § 5 (4) wird „31,25 EUR“ ersetzt durch „33,55 EUR“

§ 5 wird ergänzt um

(7):

„Im Rahmen des Modellversuches gemäß § 3 (3) Punkt 9 dieser Satzung erfolgt die Annahme von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen in haushaltsüblichen Mengen. Diese Abgabe wird über die jährliche Festgebühr abgegolten. Jeder Anschlusspflichtige darf maximal eine Anlieferung bis zu einem Volumen von maximal 4 Säcken bzw. 320 l vornehmen.

Bei Ausschöpfung des kalkulatorischen Rahmens beendet der Landkreis den Modellversuch. § 1 (3) der Abfallsatzung gilt entsprechend.

Bei Mehrmengen bzw. nach Beendigung des Modellversuches werden folgende Sondergebühren erhoben:

bis 80 l (Sack)	0,50 EUR
Anhängerladung, klein - 1-achsig	3,00 EUR
Anhängerladung, groß - 2-achsig	5,00 EUR
Kofferraumladung	2,00 EUR

(8)

„Bei der Abgabe von sperrigen Abfällen auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen, dessen Menge das in § 12 (5) Abfallsatzung der Stadt Plauen festgelegte Volumen übersteigt, wird eine Sondergebühr in Höhe von 106 EUR/t bzw. von 30 EUR/m³ erhoben.“

§ 6 wird ergänzt um:

(7)

„Die Sondergebühren gemäß § 5 (7) und (8) dieser Satzung entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung, also mit Annahme zur Verwertung auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen.

Sie werden per Bescheid durch den vom Landkreis Beauftragten Dritten erhoben und sind sofort fällig.“

§ 8 wird unter der Überschrift „Inkrafttreten“ wie folgt neu gefasst:

Die 7. Satzung vom 29.10.2015 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebÜS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebÜS) vom 06.12.2013 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II

Die 7. Satzung vom 29.10.2015 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 06.12.2013 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2016 in Kraft.

Plauen, den 03.11.2015

Rolf Keil
Landrat

-Siegel-

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.